

zeigen und bezüglich zur Bestätigung vorzutragen, worauf diese die Gemäßigten durch Kommissarien verpflichten und einführen läßt, auch durch das Amts- und Verordnungsblatt einen Termin auf längstens zwei Monate hinaus anberaume, an welchem aller Orten gleichmäßig die Wahl des Gemeinderaths durch die neuen Gemeindevorstände zu besorgen ist, auch gleichzeitig längstens auf weitere zwei Monate hinaus den Tag bestimmt, an welchem über all gleichmäßig die neuen Gemeinderäthe ihr Amt anzutreten haben.

§. 9.

Gleichzeitig wird die Fürstliche Regierung dahin geeignete Verfügung treffen, daß den neuen Gemeindebehörden am Tage des Amtestritts der Gemeinderäthe alle Akten und Schriften in solchen Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten ausgeantwortet werden, welche nach Artikel 103. und 112. der Gemeindeordnung aus dem zeitweiligen Bereiche der Gerichtsbehörden an die Gemeindebehörden übergehen sollen.

Von dieser Ueberweisung bleiben bei den Gemeindebehörden auf dem Lande die Angelegenheiten der Fremdenpolizei, namentlich der Passpolizei bis auf Weiteres ausgeschlossen, sowie denn überhaupt die Uebergabe der Akten nicht eher zu erfolgen hat, als bis die Gemeinden die nöthigen Räumlichkeiten für sichere Aufbewahrung derselben beschafft und nachgewiesen haben.

§. 10.

Durch erfolgte Beanstandung einzelner Wahlen wird die Einweisung der neuen Gemeindebehörden nicht gehindert, sofern nicht gerade das betreffende Gemeindeamt von wesentlichem Einflusse auf die Gemeindeverwaltung ist.

§. 11.

Bis zum Amtesstritte der neuen Gemeinderäthe haben sämmtliche bisherige Gemeindeverwalter und Gemeindebeamte ihre Gemeindeämter fortzuverwalten; wenn aber ihre periodische Dienstzeit früher ablaufen sollte, so sind ihre Stellen einstweilen durch Neuwahlen nach der bestehenden Verfassung anderweit zu besetzen.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insignel beidrucken lassen.

Schloß Osterstein, am 13. Februar 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.